

Fachbereich Soziales

Jahresbericht

2018



Sicherung des Lebensunterhalts

SGB II

Hilfe zur Pflege

Hilfen zur Gesundheit

Eingliederungshilfe

Besondere Lebenslagen

Grundsicherung im Alter

Grundsicherung bei Erwerbsminderung

Hilfen bei Behinderung

Feststellung Schwerbehinderteneigenschaft

SGB IX

Betreuung

BAföG

SGB XII

Heimpflege

Bildung und Teilhabe



Landrat Dr. Kai Zwicker



Kreisdirektor Dr. Ansgar Hörster

Vorwort

Mit dem nun vorliegenden „Jahresbericht 2018“ ermöglicht der Fachbereich Soziales der Kreisverwaltung Borken einen kompakten Gesamtüberblick über seine vielfältigen Aufgaben und die damit verbundenen finanziellen Aufwendungen. Neben den Leistungen zur Mindestsicherung sollen in den verschiedenen Kapiteln auch die Entwicklungen im Bereich der weiteren Hilfen dargestellt werden. Im Fokus stehen dabei die unmittelbaren Leistungen und Hilfen für die Bürgerinnen und Bürger im Kreis Borken: So erhalten zum Beispiel durch das „Jobcenter im Kreis Borken“ rund 16.000 Menschen Leistungen und persönliche Unterstützung. Weitere 4.336 Menschen, die nicht erwerbsfähig sind und damit ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht selbst durch Arbeit verdienen können oder die Regelaltersgrenze bereits erreicht haben, erhalten laufende Leistungen der Sozialhilfe zum Lebensunterhalt.

Eine immer größere Rolle spielt aufgrund der demografischen Entwicklung die Hilfe zur Pflege. 2018 haben im Durchschnitt rund 1.230 Personen entsprechende Hilfeleistungen erhalten. Den damit verbundenen Herausforderungen begegnet der Kreis unter anderem durch die erstmals 2015 aufgestellte, 2017 fortgeschriebene und durch den Kreistag verabschiedete Pflegebedarfsplanung.

Der Kreis Borken erbringt darüber hinaus im Rahmen der Eingliederungshilfe unterschiedliche Leistungen für Menschen mit verschiedenen Bedarfen, unter anderem im Bereich der schulischen Inklusion oder der Frühförderung.

Im Jahr 2018 stand die weitere wirtschaftliche Entwicklung und Integration von Leistungsberechtigten, insbesondere von Flüchtlingen, in den Arbeitsmarkt im Fokus der Öffentlichkeit. Mit Unterstützung der Jobcenter konnten im Jahr 2018 über 3.000 Menschen eine Erwerbstätigkeit aufnehmen. Für viele von ihnen konnte der Leistungsbezug beendet werden. Auch für rund 750 Flüchtlinge gelang die Aufnahme einer Arbeit. In der Folge fiel die Arbeitslosenquote SGB II im Kreis Borken mit 1,9 % auf den niedrigsten Wert, seit der

Kreis Borken die Betreuung der Langzeitarbeitslosen als Aufgabe übernommen hat. Auch für 2019 erwarten wir weiterhin solide wirtschaftliche Rahmenbedingungen. Zudem sehen wir unser Jobcenter gerade für den Personenkreis der Flüchtlinge gut aufgestellt – dies ist sehr wichtig, da wir nach dem Abschluss von Integrations- und Sprachkursen nunmehr mit einem sich verstärkenden Zugang auf den Arbeitsmarkt rechnen müssen.

Der finanzielle Aufwand des Kreises Borken für die erbrachten Leistungen ist in 2018 erstmals seit zwei Jahren wieder zurückgegangen. So wurden im vergangenen Jahr rund 194 Millionen Euro eingesetzt. Bei vielen Leistungen beteiligen sich der Bund, das Land NRW, der Landschaftsverband Westfalen-Lippe oder die Kommunen im Kreisgebiet ganz oder teilweise an den Kosten. Aber auch danach verbleibt für den Kreishaushalt noch ein Nettoaufwand von rund 40 Millionen Euro im Budget Soziales, der durch die Kreisumlage zu finanzieren ist.



Dr. Kai Zwicker

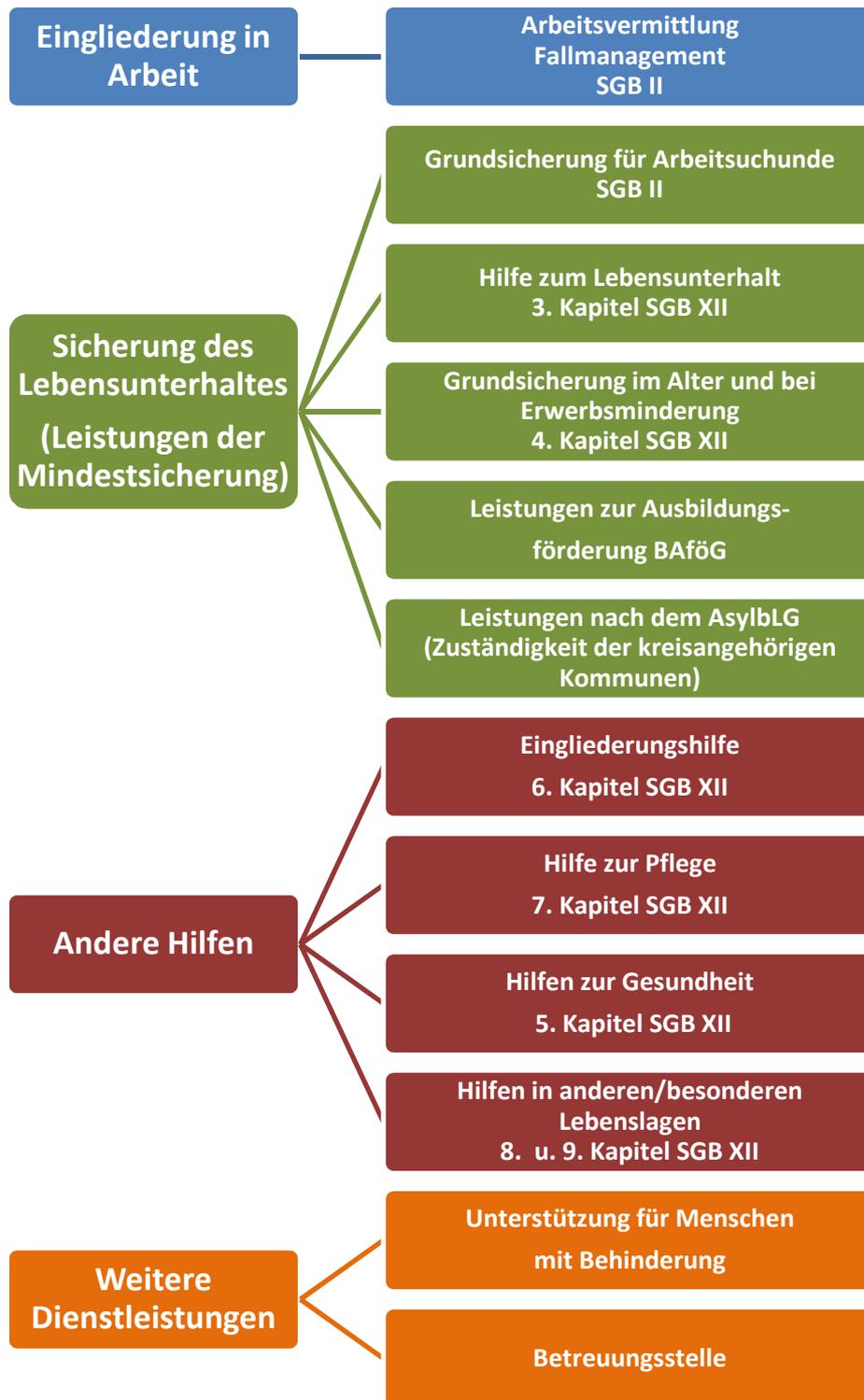


Dr. Ansgar Hörster

Inhaltsverzeichnis

1. Übersicht der sozialen Leistungen des Fachbereich Soziales	1
2. Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II	2
3. Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII 3. Kap.)	10
4. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII 4. Kap.)	12
5. Hilfe zur Pflege (SGB XII 7. Kap.)	13
6. Heimaufsicht nach dem Wohn- und Teilhabegesetz.....	19
7. Pflegebedarfsplanung	22
8. Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (SGB XII 5. Kap.).....	23
9. Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Beruf (SGB IX)	26
10. Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft nach SGB IX.....	27
11. Leistungen in anderen Lebenslagen (SGB XII 8. und 9. Kap.)	29
12. Bildung und Teilhabe	30
13. Ausbildungsförderung (BAföG).....	32
14. Betreuungsstelle	33

1. Übersicht der sozialen Leistungen des Fachbereich Soziales



Der Jahresbericht Soziales stellt zunächst die Entwicklungen im Jahre 2018 für den Bereich der sog. Leistungen der Mindestsicherung vor. Da es sich bei den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz um eine kommunale Leistung der Städte und Gemeinden handelt, wird die Entwicklung für diesen Bereich hier nicht weiter beleuchtet. Im Anschluss an die Leistungen der Mindestsicherung erfolgt eine Vorstellung der übrigen sozialen Leistungen und deren Entwicklung in 2018.

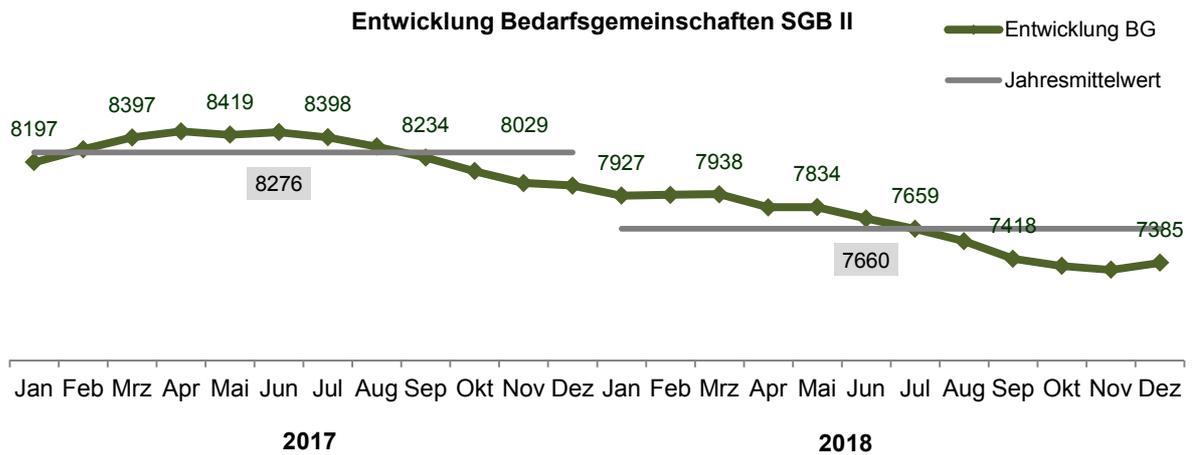
2. Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

Mit der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ist ein Fürsorgesystem geschaffen worden, welches darauf gerichtet ist, erwerbsfähigen Menschen in Notlagen schnelle und umfassende Hilfe und Unterstützung zur Selbsthilfe zu bieten. Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind vorrangig auf die Eingliederung in Arbeit gerichtet. Wer trotz umfassender eigener Bemühungen keine Arbeit finden kann oder mit seiner Arbeit ein Einkommen erzielt, mit dem der Lebensunterhalt nicht sichergestellt ist, hat bei Vorliegen von Hilfebedürftigkeit einen Rechtsanspruch auf Arbeitslosengeld II, das auch als ergänzende (aufstockende) Leistung zum Einkommen in Frage kommt.

Ausführliche Informationen zum Thema SGB II im Kreis Borken erhalten Sie auch im Jahresbericht des Jobcenters. Dieser steht auf der Internetseite des Kreises (www.kreis-borken.de) zur Verfügung.

2.1 Bedarfsgemeinschaften

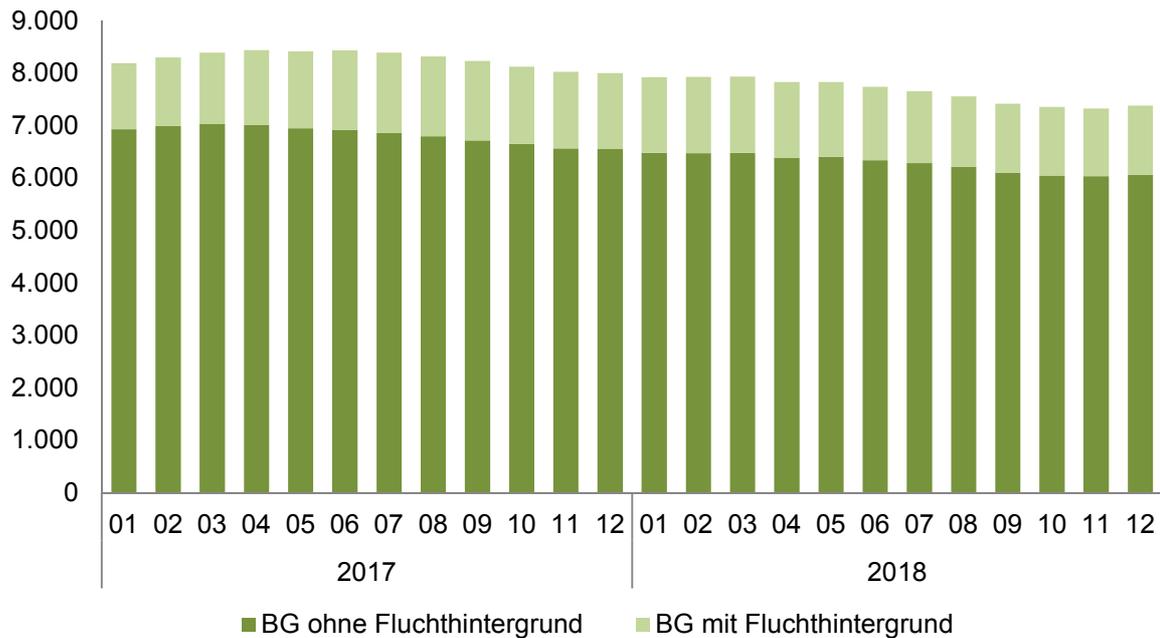
Die Grundsicherung für Arbeitsuchende verfolgt einen haushaltsbezogenen Ansatz. Das bedeutet, dass neben den erwerbsfähigen Leistungsberechtigten auch die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden, ggf. nicht erwerbsfähigen Angehörigen bei Hilfebedürftigkeit Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Form von Sozialgeld erhalten. Die Hilfebedürftigkeit orientiert sich demnach nicht, wie z.B. eine Versicherungsleistung der Arbeitsagentur, an einer Einzelperson, sondern der Bedarf des gesamten Haushalts wird dem verfügbaren Einkommen gegenübergestellt. Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften gilt so im Allgemeinen als zentrale Größe, um die Entwicklung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende abzubilden.



Das Jobcenter im Kreis Borken betreute im Jahr 2018 durchschnittlich 7.660 Bedarfsgemeinschaften. Das sind 616 Bedarfsgemeinschaften weniger als im Vorjahr 2017. Damit ist das Hilfeniveau im Kreis Borken in der Durchschnittsbetrachtung um 7,4 % gesunken.

Dieser Jahresdurchschnitt ist sogar noch überzeichnet, denn in der zweiten Jahreshälfte 2018 hat sich der deutliche Rückgang der Fallzahlen fortgesetzt. Auch Bedarfsgemeinschaften mit Fluchthintergrund konnten im Jahr 2018 abgebaut werden. Ihr Bestand sank von 1.441 im Januar auf 1.319 im Dezember. Der für 2018 ursprünglich prognostizierte Durchschnittswert von 8.490 Bedarfsgemeinschaften ist damit nicht zum Tragen gekommen.

Die erwartete weitere Verlagerung innerhalb der Struktur der Leistungsbeziehenden zugunsten von Migranten, insbesondere mit Fluchtkontext, ist nicht eingetreten. Der Anteil der Bedarfsgemeinschaften mit Fluchthintergrund an allen Bedarfsgemeinschaften lag von Januar bis Dezember 2018 konstant bei 18 %:



2.2 Erwerbsfähige Leistungsberechtigte

Eine andere wichtige Größe in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte stehen dem Arbeitsmarkt grundsätzlich zur Verfügung, haben also z. B. die Regelaltersgrenze noch nicht erreicht oder sind nicht voll erwerbsgemindert.

Von allen leistungsberechtigten Personen im Rechtskreis SGB II waren im Jahr 2018 durchschnittlich 2/3 erwerbsfähig und standen somit dem Arbeitsmarkt grundsätzlich zur Verfügung. 1/3 der Personen galt als nicht erwerbsfähig – hierunter fallen z.B. auch Kinder unter 15 Jahre. Das Verhältnis von erwerbsfähigen zu nicht erwerbsfähigen Leistungsberechtigten blieb gegenüber 2017 nahezu unverändert.

Die Anzahl aller auf SGB II-Leistungen angewiesenen Personen lag in 2018 mit durchschnittlich 15.830 Personen um 6,6 % unter Vorjahresniveau (2017: 16.940 Personen). Doch auch dieser Wert ist überzeichnet. Zum Jahresende befanden sich noch 15.243 Personen im Hilfebezug, nachdem die Zahlen im ganzen Jahr kontinuierlich gesunken sind. Im Dezember standen damit 1.101 Personen weniger im Leistungsbezug als zu Jahresbeginn.

2.3 Langzeitleistungsbezug

Als weiteres wichtiges Indiz gilt schließlich die Entwicklung von Langzeitleistungsbezug. Mit Langzeitleistungsbeziehenden sind erwerbsfähige Leistungsberechtigte gemeint, die in den vergangenen 24 Monaten mindestens 21 Monate hilfebedürftig im Sinne des SGB II waren. Je niedriger der Anteil von Langzeitleistungsbezug am Leistungsbezug insgesamt ist, desto besser gelingt es dem Jobcenter, eine länger andauernde Abhängigkeit von Grundsicherungsleistungen und den damit verbundenen Nachteilen zu vermeiden.



Dem Kreis Borken gelang es bis 2017 kontinuierlich, den Bestand an Langzeitleistungsbeziehenden abzubauen. In 2018 zeigt sich erstmals wieder ein geringer Anstieg. Der Grund hierfür ist, dass Menschen mit Fluchthintergrund, die insbesondere ab 2016 in den SGB II Leistungsbezug eingemündet sind, nunmehr die Kriterien für den Langzeitleistungsbezug erfüllen¹.

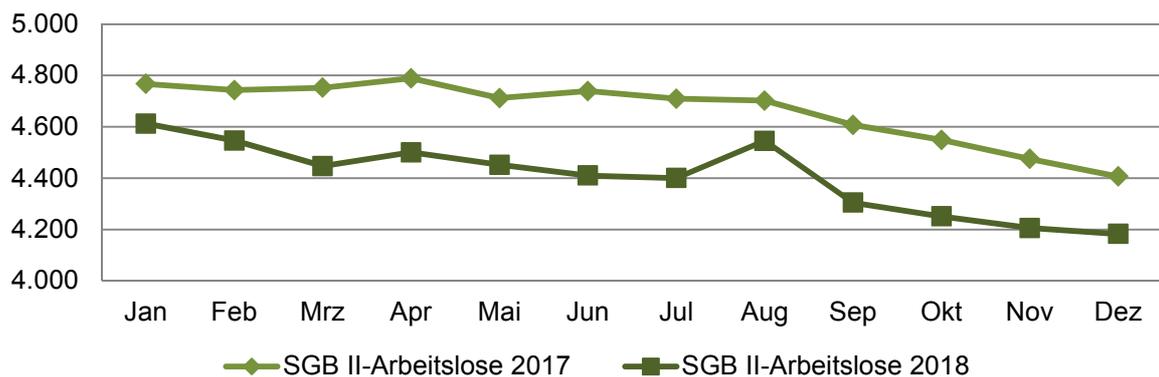
Im Landesvergleich liegt der Kreis Borken im Bereich der Entwicklung des Langzeitleistungsbezuges im Jahr 2018 im Mittelfeld (Platz 25 von 53). Bei diesem Ranking ist jedoch zu beachten, dass es sich hierbei um einen Vorjahresvergleich handelt und der Kreis Borken trotz der oben geschilderten Entwicklung weiterhin einen sehr niedrigen Bestand von Langzeitleistungsbeziehenden vorweisen kann. Ihr Anteil an allen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten im Kreis Borken war in 2018 mit durchschnittlich 61 % (2017: 56 %) weiterhin niedrig.

¹ Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Kennzahlen nach § 48a SGB II, Datenstand Februar 2019

2.4 Arbeitslose SGB II

In der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) gilt die allgemeine Definition der Arbeitslosigkeit nach dem SGB III. Danach sind Personen arbeitslos, die vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung suchen, den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen und sich arbeitslos gemeldet haben. Eine Person, die mindestens 15 Wochenstunden arbeitet, aber wegen zu geringem Einkommen hilfebedürftig ist, wird zum Beispiel nicht als arbeitslos gezählt. Ein weiteres Beispiel sind Personen, die keine Arbeit aufnehmen können, weil sie kleine Kinder erziehen oder Angehörige pflegen.

Durch die Teilung des Arbeitslosenbegriffes nach den Rechtskreisen SGB II (in der Regel Langzeitarbeitslosigkeit über ein Jahr) und SGB III (Kurzarbeitslosigkeit) wird seit 2005 die Arbeitslosigkeit nach der Zuständigkeit des Jobcenters im Kreis Borken und der Agentur für Arbeit getrennt ermittelt.



Beim Jobcenter im Kreis Borken waren im Jahr 2018 durchschnittlich 4.405 Personen arbeitslos gemeldet. Das sind 258 Personen bzw. 5,5 % weniger als im Jahr 2017. Der ab Sommer 2017 eingesetzte Beschäftigungsaufbau setzte sich 2018 weiter fort, so dass zum Jahresende mit unter 4.200 Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II ein neuer historischer Tiefststand erreicht wurde.

Die SGB II-Arbeitslosenquote erreichte im Dezember mit 1,9 % sogar den tiefsten Stand seit Einführung der Arbeitslosengeld II-Leistung zum 01.01.2005 und lag damit erstmals unterhalb von 2,0 %². Im Jahresdurchschnitt 2018 lag die Quote bei 2,1 %. Auf Landesebene betrug der Wert 4,8 %, bundesweit 3,3 %³.

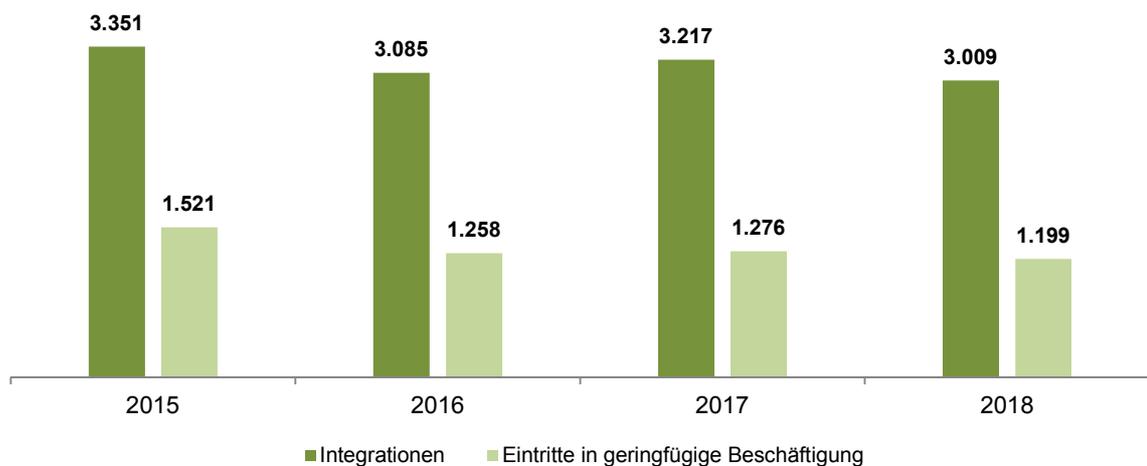
² Arbeitslosenquote bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen

³ Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitslose nach Rechtskreisen, Deutschland und Länder 2018

Die Gesamtzahl der arbeitslosen Personen im Kreis Borken (SGB II und SGB III) ist im Jahresvergleich von durchschnittlich 7.852 im Jahr 2017 auf 7.340 in 2018 deutlich gesunken (-6,5 %). Unterm Strich lag damit die Gesamt-Arbeitslosigkeit im Kreis Borken mit einer Quote von 3,4 % gerade auch mit Blick auf den Landes- wie auch Bundesschnitt (6,8 % bzw. 5,2 %) auf einem außerordentlich niedrigen Niveau.

2.5 Integrationsquote

Die Integrationsquote bildet ab, in welchem Umfang erwerbsfähige Leistungsberechtigte in Erwerbstätigkeit integriert werden können. In 2018 ist die Quote im Kreis Borken um 0,3 Prozentpunkte auf 27,8 % gestiegen und liegt damit etwas über dem Vorjahresniveau. Der Grund für die Steigerung der Integrationsquote trotz gesunkener absoluter Zahl der Integrationen liegt in der gesunkenen Zahl an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten. Der Kreis Borken weist nach wie vor eine vergleichsweise hohe Quote auf. Im landesweiten Ranking liegt der Kreis im Jahr 2018 auf Platz sieben von 53 NRW-Jobcentern.



Im Jahr 2018 wurden durch das Jobcenter im Kreis Borken 3.009 Integrationen in Arbeit realisiert⁴. Dies entspricht einem Rückgang um 208 Integrationen oder 6,5 % im Vergleich zum Vorjahr. Des Weiteren haben 1.199 Personen im Laufe des Jahres eine geringfügige Beschäftigung aufgenommen. 2017 lag dieser Wert mit 1.276 Beschäftigungsaufnahmen etwas höher.

⁴ Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Kennzahlen nach § 48a SGB II, Datenstand Februar 2019

2.6 Finanzen im Bereich SGB II

Die Aufwendungen für die Grundsicherung für Arbeitsuchende im SGB II lagen 2018 im Kreis Borken bei 117,1 Mio. €. Bund und Land haben hiervon 90,8 Mio. € finanziert. Nach Abzug sonstiger Erträge wie Unterhalt und Rückzahlungen von Leistungen etc. in Höhe von 7,4 Mio. € verblieb ein Betrag von 18,9 Mio. €, der durch den Kreis sowie die Städte und Gemeinden zu tragen war.

Die wesentlichen Kosten im SGB II entstehen bei den Leistungen zum Lebensunterhalt, also dem Arbeitslosengeld II und Sozialgeld. Mit 40,05 Mio. € sind die Aufwendungen 2018 im Vergleich zum Vorjahr (43,95 Mio. €) um 9,74 % gesunken. Hauptursache hierfür ist der deutliche Rückgang der leistungsberechtigten Personen, insbesondere im zweiten Halbjahr 2018. Die Sozialversicherungsbeiträge lagen mit 15,54 Mio. € 5,86 % unter den Aufwendungen des Vorjahres.

Die Kosten der Unterkunft sind im Jahre 2018 im Vergleich zum Vorjahr mit insgesamt 34,98 Mio. € analog zu den gesunkenen Fallzahlen deutlich zurückgegangen (-7,88 %). Hinzu kamen Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten sowie einmalige Leistungen in Höhe von zusammen 0,81 Mio. € (netto), die sich im Vergleich zum Vorjahr deutlich um 51,84 % verringert haben. Der vergleichsweise starke Rückgang resultiert aus der Tatsache, dass im Vorjahr (2017) viele Flüchtlinge beim Wechsel in den Leistungsbezug des SGB II nicht über einen ausreichenden eigenen Hausstand verfügten und einen Anspruch auf zugehörige Leistungen hatten. Dies ist in 2018 aufgrund der Fallzahlentwicklung so nicht der Fall gewesen.

Für Bildungs- und Teilhabeleistungen wurden 2018 für alle Rechtskreise zusammengenommen 2,65 Mio. € ausgegeben. Insgesamt haben in diesem Jahr 10.504 Kinder und Jugendliche BuT-Leistungen erhalten, davon 5.630 Kinder im SGB II-Bezug. Das Schulbedarfspaket ist am häufigsten in Anspruch genommen worden (7.816 Kinder), gefolgt von der Mittagsverpflegung (5.646), Ausflügen (4.029), sozialer und kultureller Teilhabe (2.170), Lernförderung (628) sowie Schülerbeförderung (73).

Zusätzlich zu diesen sog. passiven Leistungen wurden im Bereich der aktiven Leistungen (Eingliederungsleistungen) im Jahr 2018 insgesamt 7,82 Mio. € für die berufliche Eingliederung aufgewendet. Die Kosten für die kommunalen Eingliederungsleistungen lagen in 2018 bei 830 T €.

Finanzen 2018	
Wesentliche Positionen	in Mio. €
ALGII / Sozialgeld	40,05
Sozialversicherung	15,54
Kosten der Unterkunft	34,98
Wohnungsbeschaffungs-, Umzugskosten etc.	0,81
Bildung und Teilhabe	2,65
Eingliederungsleistungen des Bundes	7,82
kommunale Eingliederungsleistungen	0,83
Verwaltungskosten	15,41
Erträge (ALG II / Sozialgeld)	4,04
Wohngeldersparnis des Landes	3,15
Erträge (KdU, Wohnungsbeschaffungskosten etc.)	2,73

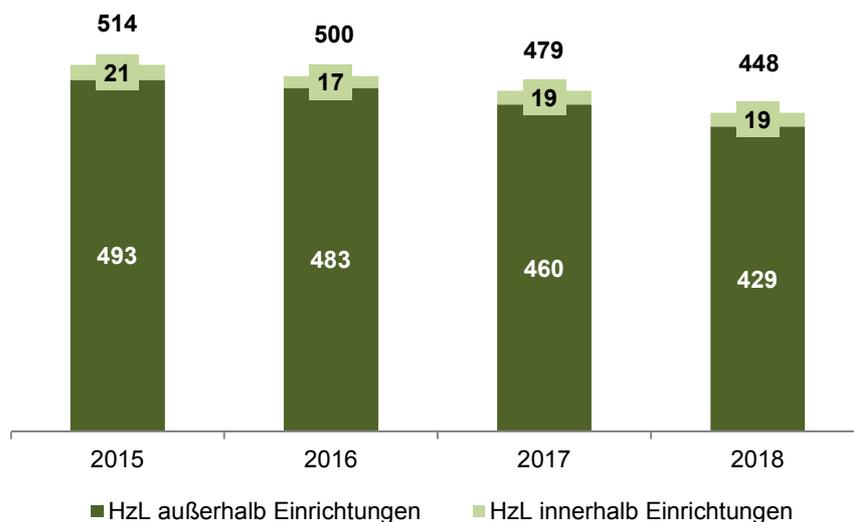
3. Hilfe zum Lebensunterhalt (SGB XII 3. Kap.)

Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII erhalten ausschließlich Menschen, die nicht dem Personenkreis nach dem SGB II oder nach dem 4. Kapitel SGB XII zugeordnet werden können. Dies sind insbesondere Personen, die vorübergehend nicht erwerbsfähig sind und ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen sicherstellen können.

3.1 Leistungsberechtigte innerhalb und außerhalb von Einrichtungen

Die Zahl der Leistungsberechtigten ist in den vergangenen vier Jahren stetig gesunken. Die Leistung ist dabei von ihrer Ausrichtung her nur vorübergehender Natur. Vorrangig wird eine Zuordnung zu den beiden anderen, oben genannten Rechtskreisen angestrebt.

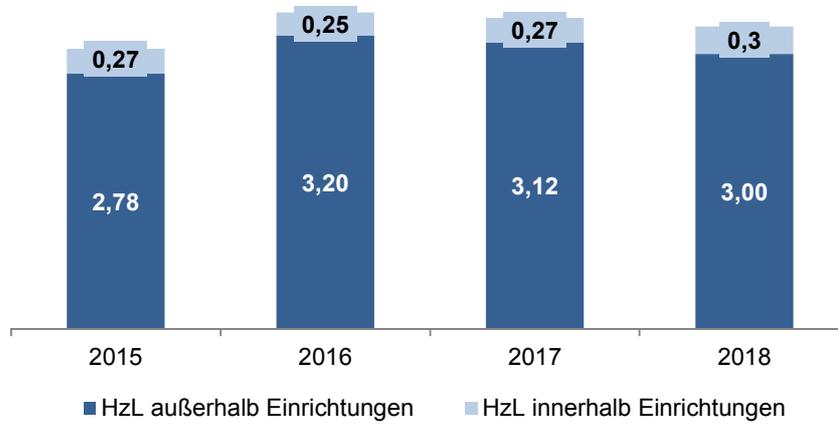
Durchschnittliche Anzahl der Leistungsberechtigten von Hilfe zum Lebensunterhalt



Bei den Personen innerhalb von Einrichtungen handelt es sich im Wesentlichen um die Menschen, die in den Einrichtungen der stationären Wohnungslosenhilfe des „Vereins für katholische Arbeiterkolonien“ in Vreden (St. Antonius Heim) und Reken (Haus Maria-Veen) leben.

3.2 Aufwendungen Hilfe zum Lebensunterhalt

Aufwendungen für Hilfen zum Lebensunterhalt außerhalb und innerhalb von Einrichtungen in Mio. €

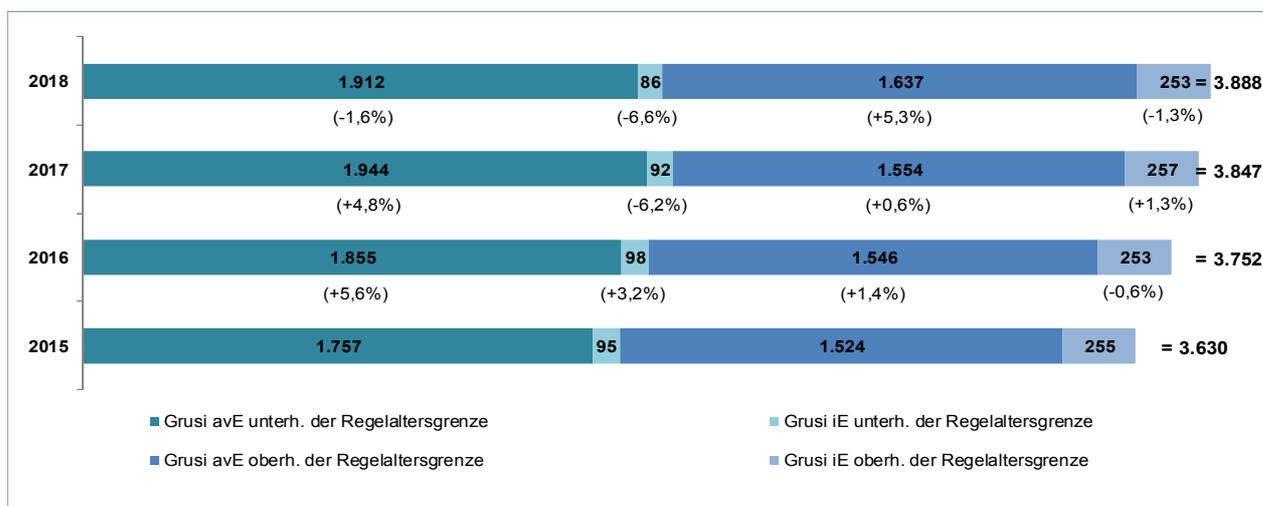


Nach einem Kostenanstieg in 2016 sind die Aufwendungen auf Grund der Entwicklung der Fallzahlen seit diesem Zeitpunkt leicht rückläufig. Die Aufwendungen für Leistungsberechtigte innerhalb von Einrichtungen liegen auf einem konstanten Niveau, bzw. sind leicht ansteigend.

4. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII 4. Kap.)

Eine Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung erhalten volljährige Personen, die die festgelegte Altersgrenze erreicht haben oder dauerhaft voll erwerbsgemindert sind und ihren Lebensunterhalt nicht aus ihrem Einkommen oder Vermögen sicherstellen können. Aufgrund der demografischen Entwicklung und einer steigenden Zahl erwerbsgeminderter Menschen kommt dieser Sozialleistung eine immer größere Bedeutung zu.

4.1 Leistungsberechtigte innerhalb und außerhalb von Einrichtungen



Insgesamt nimmt die Zahl der Empfänger von Grundsicherung nach dem SGB XII seit Jahren stetig zu. Veränderungen oberhalb der Altersgrenze sind insgesamt demografisch begründet und abhängig vom steigenden Renteneintrittsalter. Veränderungen unterhalb der Altersgrenze ergeben sich allein durch die Begutachtungsergebnisse der Deutschen Rentenversicherung.

4.2 Finanzen im Bereich Grundsicherung SGB XII

	2015	2016	2017	2018
Grundsicherung avE unter der Altersgrenze	12,0	12,0	13,2	13,2
Grundsicherung iE unter der Altersgrenze	0,5	0,6	0,6	0,6
Grundsicherung avE über der Altersgrenze	6,9	7,2	7,4	8,0
Grundsicherung iE über der Altersgrenze	1,2	1,1	1,1	1,1
Gesamt	20,7	20,9	22,3	22,9

(avE = außerhalb von Einrichtungen, iE = in Einrichtungen)

Angaben in Mio. €

5. Hilfe zur Pflege (SGB XII 7. Kap.)

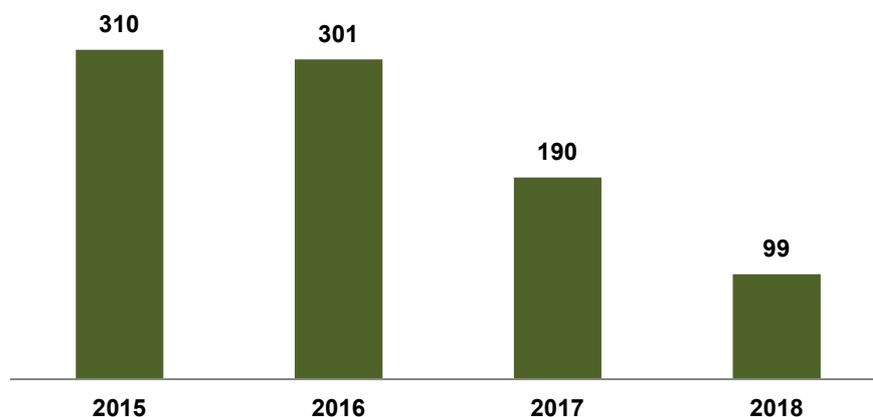
Im Falle einer Pflegebedürftigkeit dienen zunächst die Leistungen der Pflegeversicherung (SGB XI) zur finanziellen Absicherung des Bedarfs. Soweit diese Leistungen nicht ausreichen, um den gesamten Hilfebedarf zu finanzieren und kein ausreichendes Einkommen und Vermögen vorhanden ist, besteht die Möglichkeit, eine finanzielle Unterstützung durch die Sozialhilfe zu erhalten. Dies gilt sowohl für die Pflege in der häuslichen Umgebung, als auch für die Pflege in Einrichtungen, wie z. B. im Rahmen eines Kurzzeitpflegeaufenthaltes oder in einem Alten- oder Pflegeheim. Die einzelnen Leistungen werden auf den folgenden Seiten erläutert.

Zum 01.01.2017 waren durch die Pflegestärkungsgesetze II und III im Bereich der häuslichen und stationären Pflege große Änderungen eingetreten.

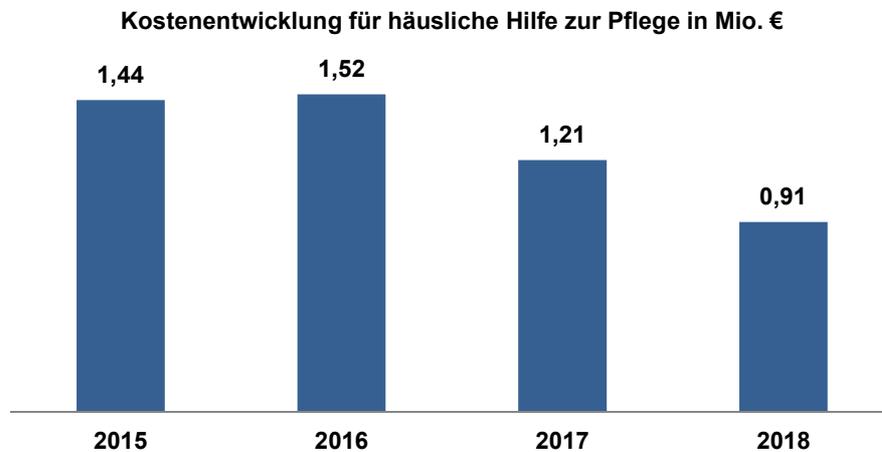
5.1 Pflege in der häuslichen Umgebung

Wer pflegebedürftig ist, möchte in der Regel so lange wie möglich in der ihm vertrauten Umgebung leben. Pflegebedürftige Menschen, die nicht in der Lage sind, aus ihrem Einkommen und Vermögen und den Pflegeversicherungsleistungen die notwendigen pflegebedingten Aufwendungen zu tragen, können Hilfen zur häuslichen Pflege beantragen. Diese Hilfen umfassen Leistungen der ambulanten Pflege und Haushaltshilfen, aber auch Pflegeleistungen in Wohngemeinschaften.

Durchschnittliche Anzahl der Empfänger von häuslicher Hilfe zur Pflege



Die Zahl der Empfänger von häuslicher Pflege ist in den vergangenen 2 Jahren stark zurückgegangen. Die Leistungen der Pflegeversicherung für ambulante Hilfen sind zum 01.01.2017 deutlich ausgeweitet worden.



Durch die Einstellung von Hilfefällen und bedingt durch die höheren Leistungen der Pflegekasse sind die Aufwendungen der häuslichen Pflege in den Jahren 2017 und 2018 jeweils um ca. 25 % gesunken.

5.2 Pflege in Einrichtungen

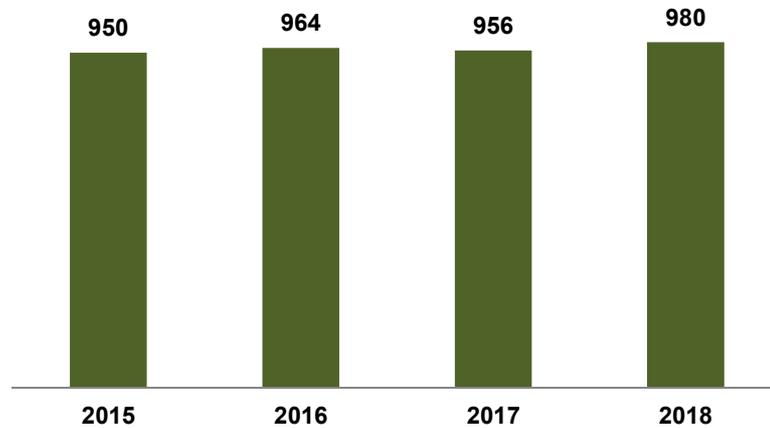
Soweit ein pflegebedürftiger Mensch nicht mehr selbstständig in der häuslichen Umgebung leben kann und auch Hilfen durch Angehörige oder Pflegedienste nicht ausreichen, werden stationäre Hilfen notwendig. In diesen Situationen reichen das eigene Einkommen und Vermögen sowie die von der Pflegekasse zur Verfügung gestellten Leistungen oft nicht aus, um die Kosten des stationären Aufenthaltes zu finanzieren. Der Kreis Borken kann unter bestimmten Voraussetzungen die offenen Heimkosten ganz oder teilweise übernehmen. Dies gilt auch für Fälle, in denen lediglich eine Kurzzeit- oder Verhinderungspflege in einem Heim notwendig wird.

Bei der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen kommt in der Regel zunächst die Gewährung von Pflegewohngeld in Frage (Näheres dazu unter 5.3).

Soweit unter Berücksichtigung eventuell bestehender Pflegewohngeldansprüche noch offene Kosten vorhanden sind, besteht noch die Möglichkeit, Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen. Hierbei ist bei Alleinstehenden Vermögen bis zu 5.000 € geschützt, bei Verheirateten liegt diese Grenze bei 10.000 €. Seit dem 01.01.2017 werden nur noch für Personen mit mindestens Pflegegrad 2 Leistungen der Hilfe zur Pflege in Einrichtungen

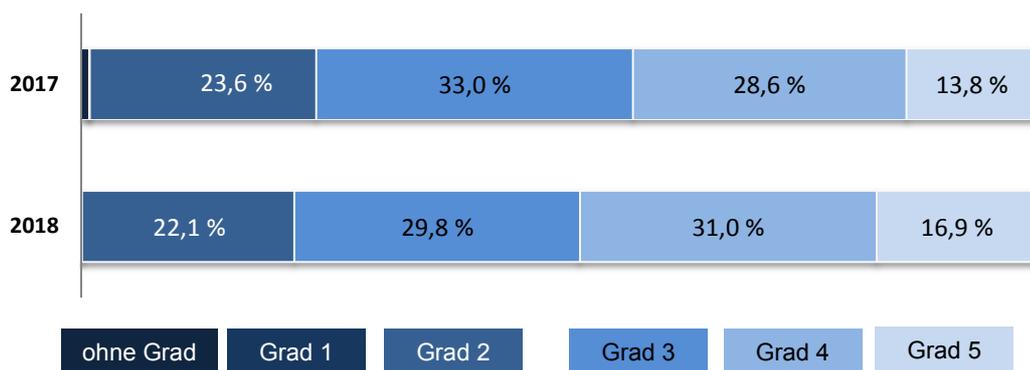
erbracht. Außerdem wird bei einer Sozialhilfegewährung geprüft, ob Kinder Elternunterhalt bezahlen können.

Durchschnittliche Anzahl der Empfänger vollstationärer Hilfe zur Pflege



Die Zahl der Empfänger von vollstationärer Pflege war in den Jahren 2015 – 2017 konstant. Nunmehr ist die Zahl der Hilfeempfänger um ca. 2 % gestiegen. Die Bevölkerung wird zunehmend älter. Bis 2032 wird es mit 15.500 Pflegebedürftigen voraussichtlich 3.100 Pflegebedürftige zusätzlich geben. Hierfür sind rund 450 weitere vollstationäre Pflegeplätze zu schaffen. Hinzu kommt ein Bedarf von rund 120 Plätzen in ambulant betreuten Wohnformen.

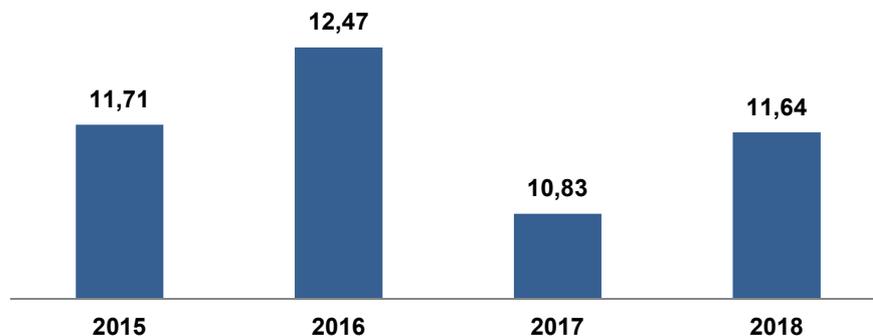
Aufteilung der Empfänger vollstationärer Hilfe zur Pflege nach Pflegegraden



Im Vergleich zum Jahr 2017 hat die Zahl der Personen mit Pflegegrad 4 und 5 stark zugenommen. Waren 2017 noch ca. 42 % der Hilfeempfänger in Pflegegrad 4 und 5, liegt dieser Wert für 2018 bereits bei 48 %. Die Pflegeheime versorgen zunehmend stark pflegebedürftige Personen.

Auch die Kosten im Bereich der vollstationären Pflege für über 65-Jährige steigen seit Jahren kontinuierlich an. Bedingt durch die Pflegestärkungsgesetze (Einführung einrichtungseinheitlicher Eigenanteile/Besitzstandszahlungen der Pflegekassen) waren die Kosten in 2017 jedoch um mehr als 13 % gesunken. Dieser Trend hat sich im Jahr 2018 nicht fortgesetzt. Die Kosten für den Bereich der vollstationären Pflege für über 65-Jährige haben um ca. 7 % zugenommen.

Kostenentwicklung für vollstationäre Hilfe zur Pflege über 65 Jahre in Mio. €

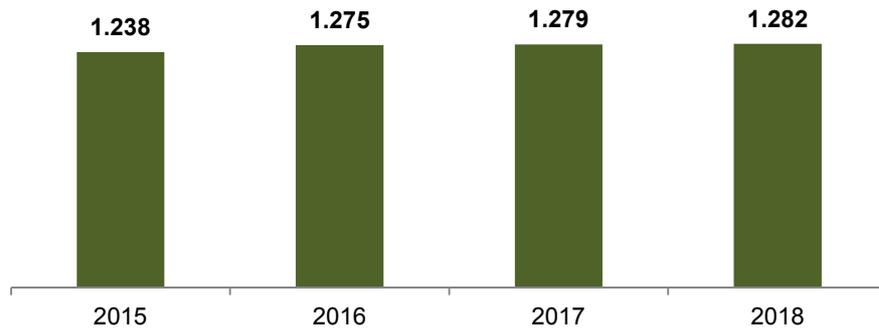


5.3 Pflegewohngeld

Das Pflegewohngeld ist eine nordrhein-westfälische Besonderheit. Nach dem Alten- und Pflegegesetz NRW (APG NRW) werden die Investitionskosten für einen Platz in einer Pflegeeinrichtung abgedeckt, wenn diejenige Person, die den Platz belegt, mindestens in Pflegegrad 2 eingestuft ist, nicht über mehr als 10.000 € Vermögen verfügt (bei Verheirateten 15.000 €) und die Pflegeeinrichtung in Nordrhein-Westfalen liegt. Sofern ausreichend Einkommen erzielt wird, ist es auch beim Pflegewohngeld einzusetzen. Eine anteilige Gewährung ist möglich.

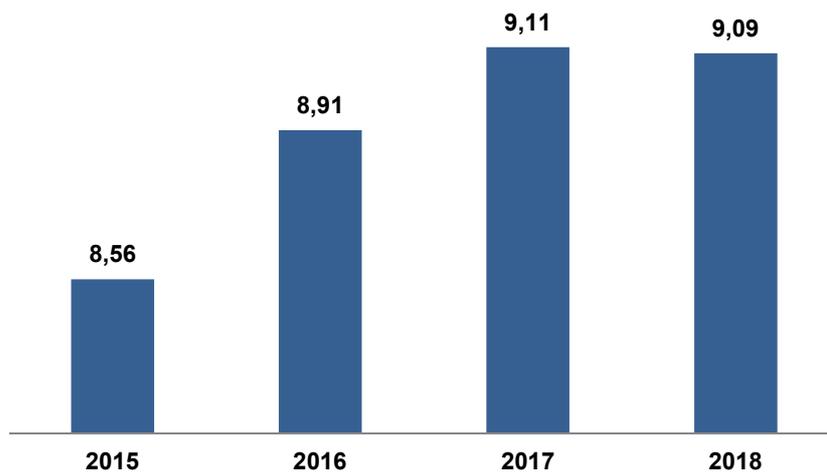
Sowohl bei der Gewährung von Sozialhilfe als auch von Pflegewohngeld überprüft der Kreis Borken, ob der/die Heimbewohner/in vorrangig zu verwendende geldwerte Ansprüche hat (z. B. aus Schenkungsherausgabe oder aus Verträgen).

Entwicklung der durchschnittlichen Anzahl der Empfänger von Pflegewohngeld



Viele Pflegeheime hatten ihre Investitionskosten im Jahr 2017 erhöht. Dieses führte im Jahr 2017 zum Anstieg der Ausgaben für Pflegewohngeld. Im Jahr 2018 sind die Ausgaben für Pflegewohngeld bei fast gleichbleibender Fallzahl nahezu konstant geblieben.

Kostenentwicklung Pflegewohngeld in Mio. €



5.4 Investitionskostenförderung

Träger von ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen haben nach den Regelungen des APG NW unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Förderung ihrer betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen durch den örtlichen Sozialhilfeträger.

Bei den ambulanten Pflegeeinrichtungen (Pflegedienste) im Kreis Borken werden die notwendigen Investitionsaufwendungen in Form von Pauschalen durch den Kreis gewährt.

Bei den Einrichtungen der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege wird zur Finanzierung ihrer betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen ein bewohnerorientierter Aufwendungszuschuss gewährt. Die Entwicklung der Fördersummen stellt sich wie folgt dar:

	2015	2016	2017	2018
Förderung der anerkannten ambulanten Pflegeeinrichtungen	1,63	1,74	1,77	1,93
Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege	1,54	1,74	1,86	2,27

Angaben in Mio. €

Durch die enorme Ausweitung der Angebote im Bereich der Tagespflege, unter anderem durch verbesserte Förderung durch die Pflegeversicherung, ist in den vergangenen Jahren ein deutlicher Anstieg der Aufwendungszuschüsse zu verzeichnen. Dieser Trend wird sich auch in den kommenden Jahren durch neue Angebote in diesem Bereich fortsetzen. Gab es im Jahr 2015 noch 313 Plätze in der Tagespflege, ist die Platzzahl im Jahr 2018 auf über 554 Plätze angestiegen. Zwei Pflegedienste sind im Jahr 2018 hinzugekommen.

6. Heimaufsicht nach dem Wohn- und Teilhabegesetz

Nach dem Wohn- und Teilhabegesetz NRW (WTG NW) ist es Aufgabe der Heimaufsicht, die Rechte, Interessen und Bedürfnisse der älteren oder pflegebedürftigen Menschen sowie der Menschen mit Behinderung zu schützen. Darüber hinaus soll die Heimaufsicht die angemessene Qualität der Betreuung und Pflege in den Einrichtungen sicherstellen. Die Regelungen richten sich an Altenheime, Heime für erwachsene Menschen mit Behinderungen, Wohngemeinschaften mit Betreuungsleistungen, Angebote des Servicewohnens sowie ambulante Dienste und Gasteinrichtungen.

Die Heimaufsicht ist zentrale Ansprechpartnerin und Beraterin für die Nutzerinnen und Nutzer der Wohn- und Betreuungsangebote, für Angehörige und Betreuerinnen und Betreuer, Beiräte, Leistungsanbieterinnen und Leistungsanbieter, Beschäftigte und andere Interessierte.

Neben der Informations- und Beratungstätigkeit hat die Heimaufsicht insbesondere die Aufgabe zu prüfen, ob die gesetzlichen Anforderungen an den Betrieb eines Angebotes erfüllt werden.

Hierzu nimmt sie wiederkehrende unangemeldete Prüfungen in den Angeboten vor und kontrolliert u.a. die pflegerische und soziale Betreuung der Nutzer/innen, die baulichen Gegebenheiten, die Personalausstattung sowie die Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrechte.

Das WTG NW verpflichtet die Heimaufsicht, alle zwei Jahre einen Tätigkeitsbericht über ihre Arbeit zu erstellen. Der Bericht ist veröffentlicht unter:

<https://kreis-borken.de/de/kreisverwaltung/aufgaben/soziales/zahlen-und-fakten/>

Die nachfolgende Tabelle gibt Auskunft über die Angebote nach dem WTG NW:

Einrichtungen / Plätze	2015	2016	2017	2018
Behinderteneinrichtungen				
Anzahl	19	19	19	19
Plätze	1.473	1.473	1.473	1.452
Alten- und Pflegeeinrichtungen				
Anzahl	43	45 ⁵	46	46
Plätze	2.904	3.062	3.113	3.085
Ambulante Wohn- /Betreuungsangebote				
Anzahl	29	33	38	37
Plätze	286	274	323	310
Solitäre Kurzzeitpflegeeinrichtungen				
Anzahl	4	4	4	4
Plätze	41	41	44	43
Tageseinrichtungen				
Anzahl	24	26	34	37
Plätze	313	360	491	548
Hospize				
Anzahl	2	2	2	2
Plätze	12	12	12	12

Zum 01.08.2018 mussten aufgrund der Vorschriften des WTG NW sämtliche Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot (Pflegeheime und Behinderteneinrichtungen) eine Einzelzimmerquote von 80 % aufweisen. Die Vielzahl dieser Einrichtungen im Kreis Borken konnte diese Anforderung an die Wohnqualität fristgerecht erfüllen. Neun von 46 Altenpflegeeinrichtungen erfüllten die gesetzlich geforderte 80%-Einzelzimmerquote zum 01.08.2018 nicht. Daher hatten fünf Einrichtungen einen vorübergehenden Platzzahlabbau (vorübergehend bedeutet von wenigen Wochen bis zu mehreren Monaten) von insgesamt

⁵ Veränderung einer Einrichtung aus der Kategorie „ambulante Wohn-/Betreuungsangebote“ nach „Alten-und Pflegeeinrichtungen“

21 Plätzen vorzunehmen. Durch die Umbauten werden zum Teil auch weitere Kapazitäten geschaffen. In einem Fall wurde die Platzzahl dauerhaft um neun Plätze reduziert. Für drei Altenpflegeheime wurden Ausnahmegenehmigungen zur Umwandlung überzähliger Doppelzimmer in nur noch für die Kurzzeitpflege nutzbare Plätze erteilt. Insgesamt dürfen 15 überzählige Doppelzimmer nur noch für die Kurzzeitpflege genutzt werden.

7. Pflegebedarfsplanung

Am 11.10.2018 wurde die erste Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung für den Kreis Borken vom Kreistag als nicht verbindliche Planung beschlossen. Zuvor wurde der Entwurf der ersten Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung im Frühjahr und Sommer des Jahres in den Sozialraumkonferenzen, den Fachausschüssen der Städte und Gemeinden sowie in verschiedenen Gremien, in denen Akteure der Pflege vertreten sind, u.a. der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege, vorgestellt. Durch diesen breit angelegten Beteiligungsprozess wurden viele Erkenntnisse gewonnen, die in fünf Handlungsempfehlungen zusammengefasst wurden und nun Teil der endgültigen Fassung der fortgeschriebenen Pflegebedarfsplanung sind. In 2019/2020 gilt es nun die folgenden Handlungsempfehlungen umzusetzen:

a) Kooperation und Informationsaustausch der Sozialräume weiterhin fördern

b) Jährliche Betrachtung der Bedarfe in den einzelnen Sozialräumen

c) Transparenz über bestehende Angebote für Pflegebedürftige und deren

Angehörigen schaffen durch:

- Neugestaltung des Internetauftritts des Kreises Borken zum Thema Pflege:
www.pflege-kreis-borken.de
- Neuauflage des „Wegweiser für das Leben im Alter“ im Kreis Borken
- Leitfaden zur Nutzung des monatlichen Entlastungsbetrages von 125 € für niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote.

d) Pflegeberatung

e) Fachkräftesicherung

Nähere Informationen zum Beteiligungsprozess und zu den Handlungsempfehlungen sind in Punkt 7. der 1. Fortschreibung der Pflegebedarfsplanung 2017 aufgeführt, die im Internet unter www.kreis-borken.de/pflegebedarfsplanung eingesehen werden kann.

8. Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung (SGB XII 5. Kap.)

8.1 Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung

Zur Bewältigung des schulischen Alltags werden im Rahmen der Hilfen zu einer angemessenen Schulausbildung Schulbegleiter/innen für die Unterstützung von Kindern mit körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung eingesetzt, so dass deren Teilhabe am Unterricht ermöglicht werden kann. In 2018 wurden vom Kreis hierfür rund 1,90 Mio. € ausgegeben und somit 200 T€ weniger als im Vorjahr.

	2016	2017	2018
Anträge auf Schulbegleitung in Regelschulen	127	120	116

8.2 Ambulante Frühbetreuung für behinderte Kinder

Der Begriff „Frühförderung“ ist eine Sammelbezeichnung für pädagogische und therapeutische Maßnahmen für Kinder mit einer Behinderung oder für Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind. Leistungen der Frühförderung enden spätestens mit Vollendung des sechsten Lebensjahres. In 2018 gab es hier Aufwendungen in Höhe von 1,12 Mio. €.

	2016	2017	2018
Anträge auf ambulante Frühfördermaßnahmen für entwicklungsverzögerte Kinder im Vorschulalter	190	228	231

8.3 Förderung autistischer Menschen

Menschen mit festgestellten Autismus-Spektrums-Störungen benötigen individuelle Unterstützung zur Bewältigung ihrer Erkrankung. Grundlage der autismusspektrumsbezogenen Förderung und Beratung ist ein ganzheitlicher Ansatz, bei dem sämtliche beeinflussenden Faktoren des erkrankten Menschen beachtet werden. Die Autismusambulanz des Deutschen Roten Kreuzes Borken erbringt seit Jahren diese Leistungen für den Kreis Borken. Insgesamt 104 T€ wurden in 2018 für diese Leistungen ausgegeben.

	2016	2017	2018
Betreute autistische Kinder	24	28	29

8.4 Unterbringung behinderter Kinder in Pflegefamilien

Für Kinder und Jugendliche mit einer körperlichen oder geistigen Behinderung, die in Pflegefamilien untergebracht sind, werden im Rahmen der Eingliederungshilfe Leistungen für die Betreuung in der Pflegefamilie gewährt. Neben der Gewährung von finanziellen Hilfen umfasst die Unterstützung auch die pädagogische Begleitung der Pflegekinder und Pflegefamilien. In 2018 wurden insgesamt 31 Kinder in Pflegefamilien betreut. Seit dem 01.07.2016 ist der LWL aufgrund des Inklusionsstärkungsgesetzes originär für diese Hilfen zuständig. Der LWL hat diese Aufgaben allerdings auf die kreisfreien Städte und Landkreise delegiert. Für Fälle, deren Ursprung jedoch noch vor dem 01.07.2016 liegt, ist der Kreis Borken weiterhin zuständig. In den Aufwendungen für 2016 bis 2018 sind jeweils Rückstellungen für bereits beantragte und voraussichtlich rückwirkend zu übernehmende Fälle enthalten. Mit 31 T€ lag der Aufwand 2018 aufgrund der geänderten Verantwortlichkeiten deutlich unter dem Vorjahreswert.

8.5 Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung über 65 Jahre

Der Kreis Borken ist für Hilfen in einer teilstationären oder stationären Einrichtung ab Vollendung des 65. Lebensjahres zuständig. Für Personen, die bei Vollendung des 65. Lebensjahres bereits ununterbrochen 12 Monate lang Eingliederungshilfe für Behinderte in einer stationären Einrichtung durch den Landschaftsverband Westfalen-Lippe erhalten haben, liegt die Zuständigkeit weiterhin beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe. In 2018 haben 27 Menschen mit Behinderung über 65 Jahre stationäre bzw. teilstationäre Eingliederungshilfe erhalten.

8.6 Finanzen im Bereich Hilfen bei Behinderung

Die Hilfen bei Behinderung sind fast vollständig vom Kreis finanzierte Leistungen. Gerade bei den Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung ist vor dem Hintergrund der Inklusion in den letzten Jahren ein Anstieg der Aufwendungen zu verzeichnen, da der Wunsch der Elternschaft nach inklusiver Betreuung ihrer behinderten Kinder zugenommen hat. Die Eltern haben ein Wahlrecht zwischen Förder- und Regelschule.

	2017	2018
Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung	2.106	1.900
Ambulante Frühbetreuung für behinderte Kinder	1.003	1.119
Betreuung autistischer Menschen	105	104
Unterbringung behinderter Kinder in Pflegefamilien ⁶	92	31
Teilstationäre u. stationäre Eingliederungshilfe f. Menschen mit Behinderung über 65 Jahre	498	560
Behindertenfahrdienst	64	64
Zuschuss zur Beratungsstelle für Hörbehinderte	38	30
Familienunterstützender Dienst	150	150

Angaben in T€

⁶ einschließlich gebildeter Rückstellungen (siehe 8.4)

9. Fachstelle für Menschen mit Behinderung im Beruf (SGB IX)

Der Kreis Borken als Fachstelle für Menschen mit Behinderung berät in beruflichen Fragestellungen und unterstützt Arbeitgeber/innen und schwerbehinderte oder gleichgestellte Arbeitnehmer/innen, die ihren Arbeitsplatz bzw. Wohnort im Kreisgebiet haben.

Zu den Aufgaben der Fachstelle gehören neben der gezielten Beratung auch finanzielle Leistungen, um einen Arbeitsplatz zu schaffen oder zu erhalten sowie die Beteiligung bei der Durchführung von Kündigungsschutzverfahren. Die örtliche Fachstelle arbeitet eng mit dem Inklusionsamt Arbeit des Landschaftsverbandes zusammen.

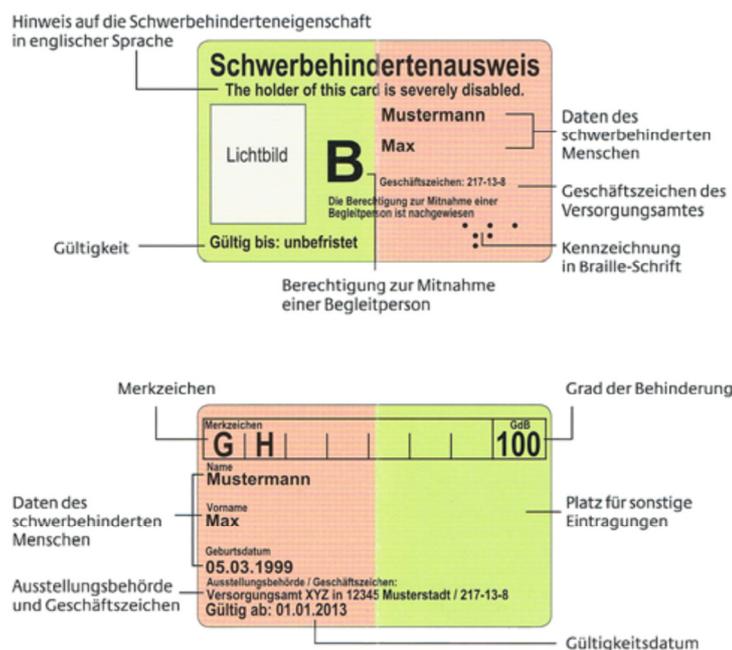
	2016	2017	2018
Kündigungsschutzverfahren	71	83	74
Anträge auf Leistungen nach der Schwerbehindertenabgabeverordnung	93	55	59
Betriebsberatungen/Schwerbehindertenberatungen	112	91	84

10. Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft nach SGB IX

Eine Behinderung im Sinne des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) liegt vor, wenn die körperliche, seelische oder geistige Einschränkung eines Menschen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als 6 Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Behinderte Menschen erhalten auf Antrag einen Feststellungsbescheid, in dem der Grad der Behinderung (GdB) und die einzelnen Funktionsbeeinträchtigungen angegeben werden. Ab einem festgestellten GdB von 50 stellt der Kreis Borken einen Ausweis über die Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch aus. Im Regelfall erfolgt die Anerkennung der Behinderung(en) unbefristet. Ausgenommen sind solche Behinderungen, bei denen eine Besserung/Heilungsbewährung möglich ist. In diesen Fällen erfolgt eine Nachprüfung.

Menschen mit Behinderung sind in Beruf und Gesellschaft häufig benachteiligt. Es gibt daher verschiedene Ausgleichsmaßnahmen sowohl im Berufsleben, als auch im privaten Bereich, die behinderte Menschen ab einem GdB von 50 oder gleichgestellte Personen in Anspruch nehmen können.

Seit dem 01.09.2014 werden auch in Nordrhein-Westfalen nur noch Schwerbehindertenausweise im Scheckkartenformat ausgestellt:



Personen mit einem GdB von 30 oder 40 können auf Antrag schwerbehinderten Menschen gleichgestellt werden, wenn sie in Folge ihrer Behinderung ohne die Gleichstellung einen geeigneten Arbeitsplatz nicht erlangen oder nicht behalten können. Der Antrag auf Gleichstellung ist unter Vorlage des Bescheides über die Feststellung der Behinderung bei der Agentur für Arbeit zu stellen.

Im Kreis Borken leben 59.729 Menschen mit einer festgestellten Behinderung. Davon sind insgesamt 29.893 schwerbehindert im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX), das heißt mit einem GdB größer bzw. gleich 50.

Menschen mit Behinderungen im Kreis Borken (Stand 31.12.2018)	
Grad der Behinderung	Anzahl Personen
20	8.001
30	13.601
40	9.947
50	12.773
60	4.951
70	2.573
80	2.780
90	930
100	4.173
Gesamt	59.729
Schwerbehindert i. S. d. SGB IX	29.893

Durch den Fachbereich Soziales wurden im Jahr 2018 insgesamt 11.730 Verfahren im Schwerbehindertenrecht abgeschlossen, darunter:

Erstanträge	3.204
Änderungsanträge	4.067
Nachuntersuchungen / Nachprüfungen	2.601
Widersprüche	1.626
Klagen	233

11. Leistungen in anderen Lebenslagen (SGB XII 8. und 9. Kap.)

11.1 Besondere soziale Schwierigkeiten

Diese Hilfe erhalten Personen, bei denen besondere Lebensverhältnisse mit sozialen Schwierigkeiten verbunden sind und die nicht in der Lage sind, diese Schwierigkeiten aus eigener Kraft zu überwinden. Für den Bereich des Kreises Borken betrifft dies im Wesentlichen die Menschen, die in den Einrichtungen der stationären Wohnungslosenhilfe des „Vereins für katholische Arbeiterkolonien“ in Vreden (St. Antonius Heim) und Reken (Haus Maria-Veen) leben. In 2018 lebten ebenso wie in 2017 durchschnittlich 19 Personen in den beiden Einrichtungen mit diesem Hilfebedarf.

11.2 Bestattungskosten

Im Bereich der sonstigen Leistungen der Sozialhilfe spielen einmalige Leistungen nur im Bereich der Bestattungskosten nach § 74 SGB XII eine größere Rolle. Für Verstorbene, die bisher keine Leistungen der Sozialhilfe bezogen haben, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Sterbeort. Die erforderlichen Kosten einer Bestattung werden übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen. Es kommt also nicht auf die persönliche Situation des Verstorbenen, sondern der zur Bestattung verpflichteten Person an. Mit rd. 200 T€ im Jahre 2018 bewegen sich die Aufwendungen für Bestattungskosten seit Jahren auf konstantem Niveau (mit Ausnahme des Jahres 2016).

		2016	2017	2018
außerhalb von Einrichtungen	Aufwendungen	240 T€	175 T€	166 T€
	Anzahl	55	58	55
innerhalb von Einrichtungen	Aufwendungen	24 T€	35 T€	37 T€
	Anzahl	11	17	33

12. Bildung und Teilhabe

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sollen Kindern und Jugendlichen aus Familien mit geringem Einkommen oder Sozialleistungsbezug bessere Bildungs- und Zukunftschancen ermöglichen.

Die Leistungen erhalten Kinder und Jugendliche aus Familien im Leistungsbezug nach dem SGB II, SGB XII und dem AsylbLG sowie aus Familien, die Kinderzuschlag oder Wohngeld erhalten.

Zu den Leistungen zählen u.a. gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, Lernförderung, Erstattung von Schul- und Kitafahrten sowie Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, z.B. in Sportvereinen und Musikschulen. Möglichst viele Kinder und Jugendliche sollen damit die Chance erhalten, gleichberechtigt Angebote in Schule und Freizeit wahrzunehmen. Im Kreis Borken haben 2018 insgesamt 10.504 Kinder und Jugendliche BuT-Leistungen erhalten. Die verschiedenen Leistungskomponenten wurden dabei unterschiedlich oft beansprucht. Die nachfolgende Tabelle gibt hierüber einen Überblick, wobei jedes Kind mehrere Leistungen beansprucht haben kann.

Leistung	Anzahl Kinder
Ausflüge, Klassenfahrten	4.029
Schulbedarfspaket	7.816
Schülerbeförderung	73
Lernförderung	628
Mittagsverpflegung	5.646
Soziale u. kulturelle Teilhabe	2.170
Gesamt	10.504

Bei den meisten Empfängern handelte es sich um SGB II- bzw. Wohngeldbezieher. Mit 2,65 Mio. € lagen die Aufwendungen einschließlich der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz um 128 T€ über den Aufwendungen für BuT in 2017. Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Aufwendungen einerseits unterteilt in die verschiedenen Leistungsbereiche und andererseits gegliedert nach den Rechtskreisen.

Aufwendungen 2018 nach Leistungen		Aufwendungen 2018 nach Rechtskreis	
Ausflüge	465 T€	SGB II	1.448 T€
Schulbedarfspaket	649 T€	Wohngeld	1.028 T€
Schülerbeförderung	6 T€	Kinderzuschlag	21 T€
Lernförderung	277 T€	3.Kap. SGB XII	13 T€
Mittagsverpflegung	1.092 T€	4.Kap. SGB XII	26 T€
Soziale u. kulturelle Teilhabe	163 T€	AsylbLG	116 T€
Gesamt	2.652 T€	Gesamt	2.652 T€

Um den Zugang zu den Leistungen für Bildung und Teilhabe noch einfacher zu gestalten, wurde die Münsterlandkarte, ein online-basiertes Abrechnungssystem, gemeinsam von den Städten und Gemeinden mit der Kreisverwaltung eingeführt. Auch im Münsterland herrscht, mit Ausnahme des Kreises Coesfeld, weitestgehend Einheitlichkeit. Die Karte wird flächendeckend in der Stadt Münster sowie den Kreisen Steinfurt und Warendorf eingesetzt. Der Aspekt der einheitlichen Abwicklung bietet insbesondere einen Vorteil für die Leistungsanbieter (Schulen, Vereine etc.). Zum Stand April 2019 sind 573 Anbieter zur Abrechnung über die Münsterlandkarte für den Kreis Borken registriert.



Vorderseite der Münsterlandkarte

Leistungsanbieter profitieren durch eine Zahlungsgarantie, für die Kinder und Jugendlichen gestaltet sich der Leistungszugang einfacher, um nur einige Vorteile beispielhaft zu nennen. Die Münsterlandkarte wird durch die Ortsbehörden direkt an leistungsberechtigte Kinder und Jugendliche ausgehändigt und mit einem virtuellen Guthaben aufgeladen. Die „Bezahlung“ der Leistungen beim Anbieter erfolgt mit Hilfe der Karte.

Genutzt wird das System für die Abrechnung von Schul- und Kitafahrten (ein- und mehrtägig), gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung sowie Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben.

13. Ausbildungsförderung (BAföG)

Die rechtliche Grundlage der Ausbildungsförderung ist das Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG). Ziel ist es, jedem jungen Menschen die Möglichkeit zu geben, unabhängig von seiner sozialen und wirtschaftlichen Situation eine Ausbildung zu absolvieren, die seinen Fähigkeiten und Interessen entspricht. Diese staatliche Förderung wird seit 2015 zu einhundert Prozent aus Bundesmitteln bestritten. Die Förderbeträge sowie Einkommens- und Vermögensfreigrenzen wurden zum 01.08.2016 angehoben.

Beim Kreis Borken werden Anträge für das sogenannte „Schüler-BAföG“ bearbeitet. Daneben gibt es das „Studenten-Bafög“, das beim Studentenwerk am jeweiligen Studienort beantragt werden muss. Für das „Aufstiegs-Bafög“ nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) ist für ganz NRW die Bezirksregierung Köln zuständig.

Ob ein Anspruch auf Ausbildungsförderung vorliegt, richtet sich danach, ob die Ausbildung dem Grunde nach förderungsfähig ist und ob die persönlichen Voraussetzungen gegeben sind. Schulische Ausbildungen ab Klasse 10, die einen Berufsabschluss vermitteln, und Schulformen des Zweiten Bildungswegs sind in der Regel förderungsfähig, die gymnasiale Oberstufe in der Regel nicht. Bei den persönlichen Voraussetzungen werden die Staatsangehörigkeit, die Eignung und das Alter geprüft.

Die Höhe der Schüler-BAföG-Förderung liegt ab 01.08.2016 zwischen 231 € und 708 € monatlich, variierend nach Schulform und Unterkunft. Der Bedarf erhöht sich, wenn der Schüler bzw. die Schülerin nicht bei den Eltern wohnt.

Das Schüler-BAföG wird als reiner Zuschuss gewährt und muss nicht erstattet werden.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung in den letzten Jahren:

	2015	2016	2017	2018
Anträge	1.339	1.208	1.088	1.092
Ausgaben	3,9 Mio. €	3,7 Mio. €	3,6 Mio. €	3,7 Mio. €

14. Betreuungsstelle

Für eine volljährige Person, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung nicht in der Lage ist, ihre Angelegenheiten ganz oder teilweise eigenständig zu regeln, kann das zuständige Betreuungsgericht einen rechtlichen Betreuer oder eine rechtliche Betreuerin bestellen. Dabei wird ausschließlich in den Bereichen eine Betreuung eingerichtet, in denen die betroffene Person nicht mehr eigenverantwortlich handeln kann und deshalb rechtliche Hilfe benötigt.

Die betroffene Person kann selbst einen Antrag auf Bestellung eines Betreuers oder einer Betreuerin stellen, aber auch Dritte, z. B. Familienangehörige, Nachbarn oder Bekannte können die Einrichtung einer rechtlichen Betreuung bei Gericht anregen. Das Gericht prüft dann unter anderem durch Einholung eines medizinischen Sachverständigengutachtens, ob sie krankheitsbedingt tatsächlich nicht mehr in der Lage ist, ihre Angelegenheiten insgesamt oder in Teilbereichen alleine zu besorgen. Die Prüfung bezieht sich auch auf die Fragen, welche Aufgaben noch eigenverantwortlich wahrgenommen werden können, ob die erforderliche Unterstützung nicht durch andere Hilfen sichergestellt werden kann und wer erforderlichenfalls die rechtliche Betreuung übernehmen kann. Zur Klärung dieser Fragen beauftragt das Betreuungsgericht die zuständige Betreuungsbehörde obligatorisch mit der Erstellung eines Sozialberichtes.

Hat die betroffene Person eine private Vorsorgevollmacht erteilt, kann die/der Bevollmächtigte die Angelegenheiten regeln, in denen sie nicht mehr eigenverantwortlich handeln kann. Voraussetzung ist, dass die erteilte Vorsorgevollmacht sich auf diese Lebensbereiche erstreckt. In diesem Fall ist die Einrichtung einer gesetzlichen Betreuung nicht erforderlich.

Die Betreuungsbehörde hat auch die Aufgabe, auf kommunaler Ebene ein funktionierendes Betreuungswesen zu etablieren und zu erhalten. Sie hat als Fachbehörde Planungs-, Koordinierungs- und Steuerungsfunktionen mit dem Ziel, bürgerschaftliches Engagement zu fördern und durch Netzwerkarbeit auf örtlicher Ebene die am Betreuungswesen beteiligten Personen zusammenzuführen und für ein ausreichendes Informations- und Öffentlichkeitsangebot zu sorgen. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Tätigkeiten der Betreuungsstelle:

	2016	2017	2018
laufende Betreuungsfälle	5.398	5.525	5.622
neue Betreuungsfälle	726	574	1.127
aufgehobene Betreuungsfälle	611	558	1.030
gewonnene ehrenamtliche Betreuer/innen	76	100	86
Teilnahmen ehrenamtlicher Betreuer/innen an Schulungen	738	830	893
Betreuungsgerichtshilfen	965	985	961
Beglaubigte Vorsorgevollmachten	1.264	1.246	1.145